

# KINDERBETREUUNGSGELD



[wien.arbeiterkammer.at](https://wien.arbeiterkammer.at)



Eltern brauchen Gestaltungsspielräume bei der Abstimmung von Beruf und Familie. Daher hat sich die AK seit vielen Jahren für ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld und für Erleichterungen beim Zuverdienst eingesetzt. Seit 2010 gibt es nun diese Möglichkeit. Die Regelung ist nicht ganz einfach – diese Broschüre soll Ihnen dabei helfen.

Die Arbeiterkammer wird sich auch künftig für Verbesserungen und insbesondere eine Vereinfachung beim Kinderbetreuungsgeld einsetzen, um den vielfältigen Bedürfnissen von Müttern und Vätern gerecht zu werden.

Herbert Tumpel  
AK Präsident

# ELTERNKARENZ UND WIEDEREINSTIEG

## Elternkarenz

Die Elternkarenz ist der arbeitsrechtliche Anspruch auf Dienstfreistellung. Während dieser Zeit entfallen die Bezüge und es besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz. Der Rechtsanspruch ist einseitig durchsetzbar, sofern jener Elternteil, der beabsichtigt Elternkarenz in Anspruch zu nehmen, die Karenz fristgerecht verlangt. Während einer Elternkarenz besteht der Arbeitsvertrag weiter, für die Dauer der Karenz ruhen aber die Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Anspruch auf Elternkarenz haben unselbstständig beschäftigte ArbeitnehmerInnen, HeimarbeiterInnen, BeamtInnen, Vertragsbedienstete des Bundes und der Länder sowie Lehrlinge.

Die Karenz kann entweder von einem Elternteil oder abwechselnd in Anspruch genommen werden. Jener Elternteil, der Karenz in Anspruch nimmt, muss mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

Achtung: Der Anspruch auf Elternkarenz darf nicht mit dem Bezug des Kinderbetreuungsgelds verwechselt werden. Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht unabhängig von einer arbeitsrechtlichen Karenz, sofern die Eltern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (siehe Kapitel „einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld und pauschale Kinderbetreuungsgeldmodelle“).

### Beginn und Dauer der Elternkarenz

Die Karenz beginnt frühestens im Anschluss an das (fiktive) Beschäftigungsverbot der Mutter nach der Geburt des Kindes und endet spätestens mit der Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes (der zweite Geburtstag des Kindes ist der erste Arbeitstag). Auch bei einer Teilung der Karenz zwischen den Elternteilen verlängert sich die Dauer der Karenz nicht. Ein Anspruch auf Freistellung vom Dienst über den zweiten Geburtstag hinaus besteht nicht.

### Teilung der Elternkarenz

Die Karenz kann bis zu zweimal zwischen den Eltern geteilt werden. Ein Teil muss mindestens zwei Monate betragen. Beim erstmaligen Wechsel

kann ein Monat Elternkarenz gleichzeitig von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall endet die Karenz allerdings mit Vollendung des 23. Lebensmonats des Kindes.

Achtung: Der Bezug des Kinderbetreuungsgelds kann ebenso zwischen den Eltern geteilt werden, eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsgeld ist aber nicht möglich (siehe Kapitel „einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld und pauschale Kinderbetreuungsgeldmodelle“!)

### **Meldung der Karenz**

Jener Elternteil, der unmittelbar im Anschluss an das Beschäftigungsverbot nach der Geburt des Kindes in Karenz gehen will, hat Beginn und Dauer der Karenz bis zum Ende der Schutzfrist (bzw. für den Vater: innerhalb von acht Wochen nach der Geburt) dem Arbeitgeber bzw der Arbeitgeberin mitzuteilen. Ist das Höchstausmaß bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes mit der ursprünglich gemeldeten Karenzdauer noch nicht ausgeschöpft, kann spätestens drei Monate vor Ende der schon bekannt gegebenen Karenz – dauert die Karenz jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate – dem Arbeitgeber eine Verlängerung mitgeteilt werden.

Eine Verlängerung ist pro Elternteil nur einmal zulässig. Die Eltern haben auch die Möglichkeit, die Karenz zu teilen. Der zweite Elternteil muss dem Arbeitgeber die Karenz spätestens drei Monate vor Ende der Karenz des ersten Elternteils bekannt geben. Beträgt die Karenz eines Elternteils im Anschluss an das Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz jedoch weniger als drei Monate, so hat der andere Elternteil Beginn und Dauer seiner Karenz innerhalb der Schutzfrist zu melden. Die Karenz muss unmittelbar an die Karenz des anderen Elternteils anschließen.

Achtung: Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld darf nicht mit der Meldung der Karenz verwechselt werden. Der Antrag bei einem Krankenversicherungsträger (zB Wiener Gebietskrankenkasse) ersetzt nicht die Verpflichtung der Meldung der Karenz beim Arbeitgeber. Für die Meldung der Karenz beim Arbeitgeber ist die Schriftform zu empfehlen.

## **Beschäftigung während der Karenz**

Während einer Karenz ist es möglich, entweder beim selben Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber eine geringfügige Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2010 EUR 366,33 monatlich) aufzunehmen. Bei einem anderen Arbeitgeber sind allerdings das Konkurrenzverbot sowie eventuelle vertragliche Vereinbarungen zu beachten! Weiters ist es erlaubt, neben dem karenzierten Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber für höchstens 13 Wochen im Kalenderjahr eine Beschäftigung über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus zu vereinbaren. Dauert die Karenz allerdings kein volles Kalenderjahr, kann eine solche Beschäftigung nur im aliquoten Ausmaß vereinbart werden. Die Beschäftigung für höchstens 13 Wochen über der Geringfügigkeitsgrenze bei einem anderen Arbeitgeber ist nur mit Zustimmung des karenzierenden Arbeitgebers zulässig. Eine Überschreitung dieser zeitlichen Grenzen kann zu einem Verlust des Kündigungs- und Entlassungsschutzes führen!

Achtung: Die Beschäftigung während der Karenz darf nicht mit den Zuverdienstgrenzen zum Kinderbetreuungsgeld verwechselt werden (siehe Kapitel „einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld und pauschale Kinderbetreuungsgeldmodelle“).

## **Elternteilzeit**

Seit 1.7.2004 haben Eltern unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Reduzierung und/oder Änderung ihrer Arbeitszeit mit Kündigungs- und Entlassungsschutz.

### **Anspruch auf Elternteilzeit**

Anspruch auf eine Elternteilzeit haben Eltern, die zum Antrittszeitpunkt mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, in einem Betrieb mit mehr als 20 Dienstnehmer/innen beschäftigt und ununterbrochen drei Jahre in diesem Betrieb tätig sind. Zeiten der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder Väter-Karenzgesetz zählen zur Beschäftigungszeit dazu. Liegt auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht vor, kann eine Elternteilzeit nur vereinbart werden.

### **Beginn und Dauer**

Die Elternteilzeit kann frühestens im Anschluss an das absolute (fiktive)

Beschäftigungsverbot nach der Geburt des Kindes angetreten werden. Möglich ist aber auch, die Elternteilzeit im Anschluss an eine Karenz oder zu einem späteren Zeitpunkt anzutreten. Die Elternteilzeit kann maximal bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes beansprucht werden. Die Mindestdauer der Inanspruchnahme beträgt zwei Monate. Elternteilzeit kann für jedes Kind nur einmal in Anspruch genommen werden

Wichtig: Karenz und Elternteilzeit schließen einander aus. Befindet sich somit ein Elternteil mit einem Kind in Karenz, so kann der andere Elternteil nicht zur selben Zeit für dasselbe Kind Elternteilzeit konsumieren. Es können sich allerdings beide Elternteile mit demselben Kind gleichzeitig in Elternteilzeit befinden.

### **Meldung an den Arbeitgeber bzw die Arbeitgeberin**

Um Elternteilzeit in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung hat spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Antritt beim Arbeitgeber zu erfolgen. Die Meldung hat allerdings innerhalb der Schutzfrist (bzw. für den Vater innerhalb von acht Wochen nach der Geburt) zu erfolgen, wenn die Elternteilzeit im Anschluss an das Beschäftigungsverbot beginnen soll.

Ist der Arbeitgeber mit der vom Arbeitnehmer bzw der Arbeitnehmerin bekanntgegebenen Elternteilzeit nicht einverstanden, ist er verpflichtet, Verhandlungen mit dem Arbeitnehmer aufzunehmen. Bei Nichteinigung hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, gerichtliche Schritte einzuleiten.

### **Stundenausmaß**

Die Reduktion der Arbeitszeit auf ein bestimmtes Ausmaß ist nicht erforderlich.

Achtung: Wird allerdings während der Inanspruchnahme von Elternteilzeit auch Kinderbetreuungsgeld bezogen, so ist die Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld zu beachten (siehe Kapitel „einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld und pauschale Kinderbetreuungsgeldmodelle“).

## **Änderung des Anspruchs**

Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in haben die Möglichkeit sowohl eine Änderung als auch eine vorzeitige Beendigung der Elternteilzeit je einmal zu verlangen. Beides ist dem Arbeitgeber spätestens drei Monate davor schriftlich bekannt zu geben. Dauert die Elternteilzeit jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung.

## **Kündigungs- und Entlassungsschutz**

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt grundsätzlich mit der Bekanntgabe der Elternteilzeit, frühestens allerdings vier Monate vor dem beabsichtigten Antritt. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz dauert bis vier Wochen nach dem Ende der Elternteilzeit, längstens jedoch bis vier Wochen nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes. Dauert die Elternteilzeit länger als bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres oder beginnt sie erst danach, kann eine Kündigung wegen einer beabsichtigten oder in Anspruch genommenen Elternteilzeit bei Gericht angefochten werden.

Aktuelle Musterbriefe zum Thema „Mutterschutz, Elternkarenz und Elternteilzeit finden Sie unter

<http://wien.arbeiterkammer.at/musterbriefe/berufundfamilie>

# DAS EINKOMMENSABHÄNGIGE KINDERBETREUUNGSGELD

Eltern, deren Kinder nach dem 30.9.2009 geboren wurden, haben seit 1.1.2010 bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen die Möglichkeit das sogenannte „einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld“ zu beantragen. Der Antrag kann bei dem zuständigen Sozialversicherungsträger (zB Wiener Gebietskrankenkasse) gestellt werden. Eine rückwirkende Auszahlung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds für das Jahr 2009 gibt es nicht.

## **Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld haben Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern unter folgenden Voraussetzungen:**

- für das Kind muss Familienbeihilfe bezogen werden
- jener Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld bezieht, muss mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt (Hauptwohnsitzmeldung) leben
- der Mittelpunkt der Lebensinteressen des beziehenden Elternteils und des Kindes muss in Österreich sein
- für Ausländer: es muss ein berechtigter Aufenthalt in Österreich bestehen
- der jeweilige beziehende Elternteil muss in den letzten 6 Kalendermonaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes tatsächlich durchgehend in Österreich erwerbstätig gewesen sein (eine Unterbrechung von 14 Tagen schadet nicht)
- die Zuverdienstgrenze von EUR 5.800,- im Kalenderjahr darf nicht überschritten werden (siehe unten)
- während des Bezuges des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds darf kein Arbeitslosengeld bezogen werden.

Den Zeiten der tatsächlichen Erwerbstätigkeit sind folgende Zeiträume gleichgestellt:

- Urlaub und Krankenstand im aufrechten und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis

- Zeiten des Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzgesetz oder nach anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften
- Karenzzeiten nach Mutterschutzgesetz oder Väter-Karenzgesetz bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes oder gleichartigen anderen österreichischen Rechtsvorschriften.

### **Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds**

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, allerdings maximal EUR 66,- pro Tag (rund EUR 2.000,- pro Monat). Die Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds wird parallel nach zwei Berechnungsmethoden ermittelt: bei der ersten Berechnungsmethode wird der Tagesbetrag anhand des Wochengeldes, also nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten drei Kalendermonate vor Beginn des Beschäftigungsverbotes, unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen ermittelt. Bei jenen Eltern, die keinen Anspruch auf Wochengeld haben, wie zB unselbstständig erwerbstätige Väter, wird der Tagesbetrag anhand des Arbeitsverdienstes der letzten drei Kalendermonate vor den letzten acht Wochen vor der Geburt ermittelt.

Zusätzlich erfolgt eine zweite Berechnung des Tagesbetrages auf Grundlage der maßgeblichen Einkünfte, die im letzten Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen worden ist, erzielt wurden. Die beiden Berechnungsergebnisse werden dann gegenübergestellt und der für die Eltern günstigere Tagesbetrag ergibt schließlich die endgültige Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds. Mit der Günstigkeitsregelung soll auf jene Fälle eingegangen werden, die im heranzuziehenden Kalenderjahr höhere Einkünfte erzielt haben, als in den drei Monaten vor dem Beginn des (fiktiven) Beschäftigungsverbotes. Damit wird der Schnitt eines ganzen Jahres betrachtet und auch etwaige selbstständige Einkünfte des maßgeblichen Zeitraumes nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten einbezogen.

### **Umstiegsmöglichkeit auf das neue pauschale Kinderbetreuungsgeld (12+2)**

Bei erstmaliger Antragsstellung müssen sich die Eltern für ein Modell entscheiden. Diese Entscheidung bindet auch den anderen Elternteil. Ergibt allerdings bei Inanspruchnahme des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds die Berechnung einen Betrag von unter EUR 33,- pro Tag, oder erfüllt der Elternteil wegen der zu kurzen Erwerbstätigkeit nicht

die Voraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld, so kann ein Umstieg auf das pauschale Kinderbetreuungsgeldmodell (12+2) mit dem Fixbetrag von EUR 33,- pro Tag (rund 1.000,- pro Monat) beantragt werden. In diesen Fällen gilt dennoch für den zweiten Elternteil das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld. Eine Möglichkeit des Umstiegs vom pauschalen Kinderbetreuungsgeld auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gibt es jedoch nicht (siehe Kapitel pauschale Kinderbetreuungsgeldmodelle).

### **Dauer des Bezuges (12+2)**

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld steht einem Elternteil bis zum vollendeten 12. Lebensmonat des Kindes zu; wenn auch der andere Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt, wird der Bezug bis längstens zum 14. Lebensmonat ausgedehnt. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kann jeweils in Blöcken von zumindest zwei Monaten beansprucht werden. Ein zweimaliger Wechsel zwischen Mutter und Vater ist möglich. In bestimmten Härtefällen gibt es für Alleinerzieher/innen eine Verlängerungsmöglichkeit des Bezuges des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds für höchstens zwei Monate.

### **Zuverdienstgrenze**

Die maßgeblichen Einkünfte zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld dürfen den Betrag von EUR 5.800,- pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Das entspricht derzeit einem monatlichen Einkommen von EUR 366,- (Richtwert pro Monat für unselbstständig Erwerbstätige). Die Zuverdienstgrenze richtet sich immer nach dem Einkommen jener Monate im Kalenderjahr, in denen auch das Kinderbetreuungsgeld bezogen wird. Liegen die Einkünfte während des Bezuges vom einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld über EUR 5.800,- pro Kalenderjahr, wird jener Betrag zurückgefordert, der die Zuverdienstgrenze übersteigt.

## **Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen**

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld wird ab dem zehnten Lebensmonat des Kindes um EUR 16,50 pro Tag reduziert, sofern fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und weitere fünf Untersuchungen des Kindes bis zum 14. Lebensmonat nicht nachgewiesen werden. Die ersten neun Untersuchungen müssen spätestens bis zum Ende des 10. Lebensmonates des Kindes durch Vorlage der Untersuchungsbestätigungen nachgewiesen werden.

Achtung: Eltern, die sich für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld entscheiden, haben im Falle einer Mehrlingsgeburt keinen Anspruch auf den Mehrlingszuschlag und können auch keine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beantragen.

# DAS PAUSCHALE KINDERBETREUUNGSGELD-MODELL

Eltern, deren Kinder nach dem 30.9.2009 geboren wurden, können seit 1.1.2010 zwischen fünf Modellen wählen (vier Pauschalmodelle und das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld → siehe Kapitel „einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld“). Eltern müssen sich somit bei der erstmaligen Antragsstellung für eines der fünf Modelle entscheiden. Die Antragsstellung eines Elternteils bindet den anderen Elternteil an das einmal gewählte Modell.

## **Das neue pauschale Kinderbetreuungsgeld (12+2)**

Die bisher bestehenden pauschalen Kinderbetreuungsgeldmodelle (15+3, 20+4, 30+6) wurden um ein weiteres Pauschalmodell (12+2) ergänzt. Das neue pauschale Kinderbetreuungsgeld können Eltern, deren Kinder nach dem 30.9.2009 geboren wurden, seit 1.1.2010 beim zuständigen Sozialversicherungsträger (zB Wiener Gebietskrankenkasse) beantragen. Eine rückwirkende Auszahlung für das Jahr 2009 gibt es nicht.

## **Die bestehenden pauschalen Kinderbetreuungsgeldmodelle im Kurz-Überblick**

### **Modell (12+2)**

Das neue pauschale Kinderbetreuungsgeld steht einem Elternteil bis zur Vollendung des 12. Lebensmonates des Kindes zu – bei Inanspruchnahme durch den anderen Elternteil bis zur Vollendung des 14. Lebensmonates des Kindes. Die Höhe beträgt EUR 33,- pro Tag oder etwa EUR 1.000,- pro Monat.

### **Modell (15+3)**

Das Kinderbetreuungsgeld wird bis zur Vollendung des 15. Lebensmonates ausgezahlt. Der Zeitraum verlängert sich bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates, wenn der zweite Elternteil ebenfalls Kinderbetreuungsgeld im Ausmaß von mindestens drei Monaten bezieht. Die Höhe beträgt EUR 26,60 pro Tag oder etwa EUR 798,- pro Monat.

### **Modell (20+4)**

Das Kinderbetreuungsgeld wird bis zur Vollendung des 20. Lebensmonates ausgezahlt. Der Zeitraum verlängert sich bis zur Vollendung des

24. Lebensmonates, wenn der zweite Elternteil ebenfalls Kinderbetreuungsgeld bezieht. Die Höhe beträgt in diesem Modell EUR 20,80 pro Tag oder etwa EUR 624,- pro Monat.

### **Modell (30+6)**

Das Kinderbetreuungsgeld kann von einem Elternteil bis zum 30. Lebensmonat des Kindes bezogen werden. Die Bezugsdauer verlängert sich bis zum vollendeten 36. Lebensmonat, wenn der zweite Elternteil das Kinderbetreuungsgeld mindestens sechs Monate bezieht. Das Kinderbetreuungsgeld beträgt EUR 14,53 pro Tag oder etwa EUR 436,- im Monat.

### **Anspruchsvoraussetzungen für alle pauschalen Kinderbetreuungsgeldmodelle**

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in Form der Pauschalleistung haben Elternteile, Adoptiv- oder Pflegeelternteile, wenn

- für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird
- der betreuende Elternteil und das Kind einen gemeinsamen Wohnsitz haben und dort auch hauptgemeldet sind
- der Mittelpunkt der Lebensinteressen von Eltern und Kindern in Österreich liegt
- für Ausländer: es muss ein berechtigter Aufenthalt in Österreich bestehen
- die Zuverdienstgrenze nicht überschritten wird (siehe unten).

### **Für alle Pauschalmodelle gilt:**

Das Kinderbetreuungsgeld kann jeweils auch in Blöcken von zumindest zwei Monaten beansprucht werden. Ein zweimaliger Wechsel zwischen Mutter und Vater ist möglich. In bestimmten Härtefällen gibt es für Alleinerzieher/innen auch eine Möglichkeit der Verlängerung des Bezuges für höchstens zwei Monate.

### **Zuverdienstgrenzen ab 1.1.2010**

Bei allen Pauschalmodellen gilt die Zuverdienstgrenze von EUR 16.200,- (als Richtwert für unselbstständig Erwerbstätige kann ein Betrag von EUR 1.220,- brutto pro Monat für das Jahr 2010 angenommen werden). Die Zuverdienstgrenze richtet sich immer nach dem Einkommen jener Monate im Kalenderjahr, in denen auch das Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde. Die Zuverdienstgrenze von EUR 16.200,- wurde allerdings mit 1.1.2010

um eine „individuelle Zuverdienstgrenze“ in der Höhe von 60 % der maßgeblichen Einkünfte ergänzt. Eltern haben demzufolge bei Inanspruchnahme eines der Pauschalmodelle seit 1.1.2010 die Möglichkeit entweder EUR 16.200,- oder 60 % der maßgeblichen Einkünfte hinzuzuverdienen. Als Berechnungsgrundlage für die „individuelle Zuverdienstgrenze“ dienen jene Einkünfte, die im letzten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld-Bezug vorgelegen ist, erzielt wurden. Sollte die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze einen Betrag unter EUR 16.200,- ergeben, gilt jedenfalls der Betrag von EUR 16.200,-. Liegen die Einkünfte während des Bezuges vom Kinderbetreuungsgeld über 16.200,- pro Kalenderjahr bzw. über der individuellen Zuverdienstgrenze, wird jener Betrag zurückgefordert, der die Zuverdienstgrenze übersteigt.

Die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze wird als unverbindliche Serviceleistung von den Krankenversicherungsträgern im Zuge der Antragsstellung durchgeführt.

### **Der Mehrlingszuschlag Neu**

Seit 1.1.2010 hat sich das Kinderbetreuungsgeld bei Mehrlingsgeburten für das zweite und jedes weitere Kind je nach dem gewählten pauschalierten Kinderbetreuungsgeldmodell um 50% des jeweiligen Betrages erhöht.

### **Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen**

Damit es zu keiner Halbierung des Kinderbetreuungsgeld-Bezuges kommt, müssen die vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nachgewiesen werden.

### **Die neue Beihilfe für Geburten ab 1.1.2010**

Eltern, deren Kinder nach dem 31.12.2009 geboren wurden haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld zu beantragen. Diese ist nicht zurück zu zahlen und kann nur neben dem Bezug einer Pauschalvariante beantragt werden. Die Beihilfe beträgt EUR 6,06 täglich oder durchschnittlich EUR 180,- monatlich. Sie gebührt längstens für 12 Monate. Die jährliche Zuverdienstgrenze für den beziehenden Elternteil beträgt EUR 5.800,- und die Freigrenze für den Partner/in EUR 16.200,-.

# IHRE AK IN WIEN

- **AK Wien** Wien 4, Prinz-Eugen-Straße 20-22
- **Beratungszentrum West – Ottakring** Wien 16, Thaliastraße 125 A /Stg.1
- **Beratungszentrum Nord – Floridsdorf** Wien 21, Prager Straße 31
- **Beratungszentrum Süd – Liesing** Wien 23, Liesinger Platz 1

---

## TELEFONISCHE BERATUNG

MO-FR 8-15.45 UHR

---

### Für Informationen zu folgenden Themen wählen Sie 501 65-0

Arbeitsrecht, Elternkarenz, Lehrlings- und Jugendschutz, Steuer, Pensions-, Kranken-, Unfallversicherung, Konsumentenschutz (Mo-Fr 8-12 Uhr)

---

### Für Informationen zu folgenden Themen wählen Sie 501 65 und dann für...

Sicherheit, Gesundheit und Arbeit .....	208
Insolvenzen (Mo-Do 8-14 Uhr) .....	342
Gleichbehandlungsfragen .....	346

---

## TERMINVEREINBARUNG FÜR PERSÖNLICHE BERATUNG

MO-FR 8-14 UHR

---

### Für Informationen zu folgenden Themen wählen Sie 501 65 und dann für...

Arbeitsrecht, Elternkarenz, Lehrlings- und Jugendschutz, Steuer .....	341
Pensions-, Kranken-, Unfallversicherung .....	344
Konsumentenschutz (Mo-Fr 8-12 Uhr) .....	209
Sicherheit, Gesundheit und Arbeit .....	208
Insolvenzen (Mo-Do 8-14 Uhr) .....	342
Gleichbehandlungsfragen .....	346

Diese Broschüre erhalten Sie unter (01) 310 00 10 502

Alle aktuellen Broschüren finden Sie im Internet zum Bestellen und Download:

<http://wien.arbeiterkammer.at/publikationen>

Weitere Bestellmöglichkeiten:

Bestelltelefon: (01) 501 65 401, E-Mail: [bestellservice@akwien.at](mailto:bestellservice@akwien.at)

Artikelnummer: 502 / 1

Autorin: Abteilung Frauen- und Familienpolitik der AK Wien

Stand: Februar 2010

Medieninhaber:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

Telefon: (01) 501 65 0, Internet: [wien.arbeiterkammer.at](http://wien.arbeiterkammer.at)

Druck: TDS Typo Druck Sares, Muthgasse 68, 1190 Wien

# BBB

BERUF BABY BILDUNG

## Die Messe für ArbeitnehmerInnen in Elternkarenz

TIPPS - INFOS - BERATUNG

- Beruflicher Wiedereinstieg
- Kinderbetreuungseinrichtungen
- Arbeits- und sozialrechtliche Fragen
- Kinderbetreuungsgeld
- Steuertipps für Familien
- Kurse und Workshops auf der Messe
- Kinderbetreuung während der Veranstaltung

Weitere Infos zur Messe und den jährlichen Termin finden Sie im Internet unter <http://wien.arbeiterkammer.at/berufundfamilie>

EINE VERANSTALTUNG DER AK WIEN - JEDES JAHR IM FRÜHJAHR.

- Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:  
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien  
Prinz Eugen Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0



[wien.arbeiterkammer.at](http://wien.arbeiterkammer.at)